

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (109) Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier über den Jahresabschluss 31.12.2013
- (110) Haushaltssatzung des Planungsverbandes Düren-Niederzier für das Haushaltsjahr 2015
- (111) Satzung über die Aufhebung der Satzungen der Stadt Düren über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete in der Stadt Düren vom 19. November 2015
- (112) Satzung der Stadt Düren über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Düren“ vom 19. November 2015
- (113) Satzung der Stadt Düren über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zülpicher Straße/Nideggener Straße“ vom 27. November 2015
- (114) Bekanntmachung der Stadt Düren über das Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

(109)

Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 2029) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit bekanntgemacht, dass auf Empfehlung der Rechnungsprüfer des Planungsverbandes Düren-Niederzier die Versammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 21.10.2015 den **Jahresabschluss 31.12.2013** festgestellt hat.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Niederzier, Rathausstr. 8, Neubau Zimmer 8, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier abrufbar:

www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren

www.niederzier.de/aktuelles/amtsblatt/amtsblatt.php

Aktiva

Euro

Euro

A. Umlaufvermögen

I. Forderungen
und sonstige Vermögensgegenstände

1. Öffentlich-rechtliche
Forderungen, Sonstiges

a) Sonstige öffentl.-rechtliche 509.067,68
Forderungen gg. Niederzier

b) Sonstige öffentl.-rechtliche 0,00
Forderungen gg. Düren

c) Sonstiges 1.684,00 510.751,68

II. Liquide Mittel

665.954,29

1.176.705,97

Passiva

A. Rückstellungen

I. Sonstige Rückstellungen 0,00

B. Verbindlichkeiten

a) Verbindlichkeiten aus 5.900,00
Lieferungen und Leistungen

b) Verbindlichkeiten aus 1.115.078,85
Transferleistungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

c) Verbindlichkeiten ggü. 55.727,12 1.176.705,97
Stadt Düren

1.176.705,97

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Niederzier, den 10.11.2015

Heuser
Verbandsvorsteher Planungsverband Düren-Niederzier

(110)

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Düren-Niederzier für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 21.10.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 21.915 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 21.915 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 21.915 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 21.915 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 319.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 318.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Ausgleichsrücklage** wird in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 19.915 Euro festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen:

Stadt Düren	14.894 EUR	(74,79 %)
Gemeinde Niederzier	5.021 EUR	(25,21 %)

Die Beteiligung der Mitglieder richtet sich nach § 7 der Verbandsatzung vom 27.4.1990 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 4.7.2002.

Düren-Niederzier, den 21.10.2015

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Koschorreck

Der Verbandsvorsteher
Heuser

Der Schriftführer
Lauterbach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Da für das Haushaltsjahr 2015 eine Verbandsumlage festgesetzt wird, ist eine Genehmigung nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen wurde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde) angezeigt und von dort die Unbedenklichkeit mit Verfügung vom 16.11.2015 – Az. 10/4 151404 16 erteilt. Hinsichtlich der Festsetzung der Verbandsumlage wurde mit gleichem Schreiben seitens der Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/) und der Gemeinde Niederzier (www.niederzier.de/aktuelles/amtsblatt/amtsblatt.php/) abrufbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 24.11.2015

Der Vorsitzende der Versammlung
Koschorreck

(111)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung über die Aufhebung der Satzungen der Stadt Düren über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete in der Stadt Düren vom 19. November 2015

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 3. November 2015 aufgrund der §§ 7 und 41 der Ge-

meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzungen der Stadt Düren über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete

„Wohnumfeldverbesserung Düren-Nord II“ vom 15. Dezember 1989, öffentlich bekannt gemacht am 20. Dezember 1989,

„Wohnumfeldverbesserung Chlodwigplatz und angrenzende Straßen“ vom 15. Dezember 1989, öffentlich bekannt gemacht am 20. Dezember 1989,

„Wohnumfeldverbesserung im Wohngebiet Grüngürtel“ vom 20. Dezember 1993, öffentlich bekannt gemacht am 8. Januar 1994,

„Wohnumfeldverbesserung Holzstraße“ und den angrenzenden Straßen vom 20. Dezember 1993, öffentlich bekannt gemacht am 8. Januar 1994,

„Wohnumfeldverbesserung Innenstadt“ vom 20. Dezember 1993, öffentlich bekannt gemacht am 8. Januar 1994,

„Hauptbahnhof Düren“ vom 23. Dezember 1993, öffentlich bekannt gemacht am 8. Januar 1994,

werden aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 19.11.2015

gezeichnet

Paul Larue
Bürgermeister

(112)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung

der Stadt Düren über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Düren“ vom 19. November 2015

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 3. November 2015 aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Im Stadtumbaugebiet „Innenstadt“ der Stadt Düren sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

2. Das Sanierungsgebiet erstreckt sich auf den Bereich der Gemarkung Düren, der umgrenzt wird durch das Betriebsgrundstück der DB Netz Aktiengesellschaft zwischen der Josef-Schregel-Straße und der Lagerstraße (Flur 90, Flurstück 164, Hauptbahnhof Düren),

die Lagerstraße, die Arnoldsweilerstraße im Abschnitt zwischen der Lagerstraße und der Hans-Brückmann-Straße, die Hans-Brückmann-Straße, die Bismarckstraße im Abschnitt zwischen der Hans-Brückmann-Straße und der Schützenstraße, die Schützenstraße zwischen der Bismarckstraße und der Kölnstraße, die Kölnstraße im Abschnitt zwischen Schützenstraße und der Straße Am Pletzerturm, die Straße Am Pletzerturm im Abschnitt zwischen der Kölnstraße und der Jesuitengasse, die Jesuitengasse im Abschnitt zwischen der Straße Am Pletzerturm und der Hans-Böckler-Straße, die Hans-Böckler-Straße im Abschnitt zwischen der Jesuitengasse und der Waisenhausstraße, das Grundstück Waisenhausstraße 8 bis 12 (Flur 55, Flurstück 168, Haus St. Anna), das Grundstück Bonner Straße 9 (Flur 55, Flurstück 109, Haus St. Anna), die Bonner Straße vor dem Grundstück Bonner Straße 1, die Stürtzstraße vor den Grundstücken Stürtzstraße 2 bis 18, die Grünanlage an der Stürtzstraße (Grundstück Flur 56, Flurstück 240), das Grundstück Kämergasse 17 (Flur 56, Flurstück 239), die Kämergasse vor den Grundstücken Kämergasse 5 bis 17, die Straße Höfchen, den Annaplatz, die Oberstraße im Abschnitt zwischen dem Annaplatz und dem Ahrweilerplatz, den Ahrweilerplatz, den Steinweg, die Straße Altenteich vor den Grundstücken Weierstraße 69 und Altenteich 4 bis 10, das Grundstück Altenteich 12 bis 14 (Flur 56, Flurstück 238, Stiftisches Gymnasium), die Grünanlage an der Weierstraße (Grundstück Flur 56, Flurstück 223), die Wallstraße vor dem Grundstück Wallstraße 1 (Flur 53, Flurstücke 110 und 111), das Grundstück Wallstraße 2 bis 8 (Flur 53, Flurstück 142, Papiermuseum), das Grundstück Poliustraße 1 bis 3 (Flur 53, Flurstück 139), das Grundstück Günther-Peill-Straße/Victor-Gollancz-Straße 1 (Flur 53, Flurstück 95, Peschschule), die Victor-Gollancz-Straße im Abschnitt zwischen der Weierstraße und der Violengasse, die Violengasse, das Grundstück Violengasse 1 bis 5/Victor-Gollancz-Straße 14 bis 20 (Flur 53, Flurstück 17), das Grundstück Platz der Deutschen Einheit 4/Victor-Gollancz-Straße 22 (Flur 53, Flurstück 3), das Grundstück Schenkelstraße 6 bis 8 (Flur 53, Flurstück 4, Stadt Düren), die Schenkelstraße im Abschnitt vor dem Grundstück Schenkelstraße 10 bis zur Wilhelmstraße, die Wilhelmstraße im Abschnitt zwischen der Schenkelstraße und dem Kaiserplatz, den Kaiserplatz im Abschnitt zwischen der Wilhelmstraße und dem Markt, die Zehnthofstraße, den Max-Oppenheim-Platz (Busspur), die Gutenbergstraße (Busspur), den Parkplatz an der Gutenbergstraße (Grundstück Flur 92, Flurstück 101) und die Josef-Schregel-Straße im Abschnitt zwischen der Gutenbergstraße und der Eisenbahnbrücke mit den Gleisanlagen der DB Netz Aktiengesellschaft (Hauptbahnhof Düren). Die Grundstücke Am Pletzerturm 5, 7, 9 und 11 (Flur 55, Flurstücke 135, 134, 6 und 5) werden in das Sanierungsgebiet einbezogen.

3. Das Sanierungsgebiet ist in dem als Anlage beige-fügten Lageplan des Amtes für Stadtentwicklung durch eine Umgrenzungslinie eingeschlossen. Der

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Lageplan dient der Erläuterung dieser Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich allein aus der textlichen Beschreibung in dieser Satzung.

4. Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Stadtkern Düren“.

5. Die Sanierung soll innerhalb einer Frist von zehn Jahren durchgeführt werden.

§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156 a BauGB) wird ausgeschlossen, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird. Die Genehmigungspflicht nach § 144 des Baugesetzbuches (BauGB) wird ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bestimmungen des § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Düren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

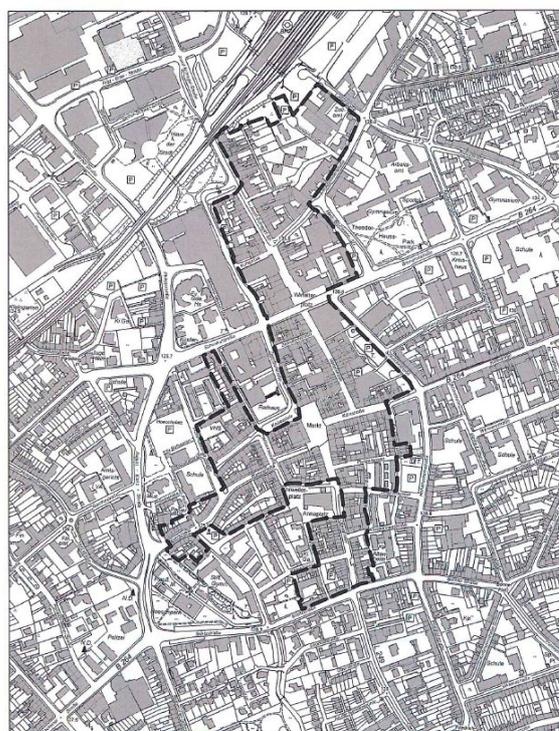
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 19.11.2015

gezeichnet

Paul Larue
Bürgermeister

Lageplan zur
Satzung der Stadt Düren über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Düren“
vom 19. Nov. 2015



(113)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung

**der Stadt Düren über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Zülpicher Straße/
Nidegener Straße“
vom 27. November 2015**

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 3. November 2015 aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Im Stadtumbaugebiet „Innenstadt“ der Stadt Düren sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

2. Das Sanierungsgebiet erstreckt sich auf den Bereich der Gemarkung Düren, der umgrenzt wird durch die Zülpicher Straße vor den Grundstücken Zülpicher Straße 2 bis 48, das Grundstück Nidegger Straße 43 und 43 a (Flur 82, Flurstücke 207 und 287, Kreis Düren, Nelly-Pütz-Berufskolleg) sowie die Nidegger Straße vor den Grundstücken Zülpicher Straße 2 und Nidegger Straße 3 bis 29.

3. Das Sanierungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan des Amtes für Stadtentwicklung durch eine Umgrenzungslinie eingeschlossen. Der Lageplan dient der Erläuterung dieser Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich allein aus der textlichen Beschreibung in dieser Satzung.

4. Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Zülpicher Straße/Nidegger Straße“.

5. Die Sanierung soll innerhalb einer Frist von zehn Jahren durchgeführt werden.

§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156 a BauGB) wird ausgeschlossen, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird. Die Genehmigungspflicht nach § 144 des Baugesetzbuches (BauGB) wird ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bestimmungen des § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Düren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 27.11.2015

gezeichnet

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) eingesehen und zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.